



FORDCREWCASSEL

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme bei der

Ford Crew Cassel

- als aktives Mitglied
 passives Mitglied

Name, Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Straße: _____
PLZ, Wohnort: _____ / _____
Tel. privat: _____ / _____
e-Mail : _____

Für die Mitgliedschaften gelten die Satzung und die Ordnungen des Clubs. Diese erkenne ich mit meiner Unterschrift an und verpflichte mich, diese nach besten Wissen und Gewissen nachzukommen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass des Clubs die von mir gemachten Angaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung speichert und sie ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet.

Ort, Datum: _____

Wie ist der Kontakt zu unserem Club zustande gekommen? (Bitte ankreuzen)

- von Bekannten erfahren
 aus der Presse entnommen
 ein Flugblatt des Clubs gelesen
 sonstiges

Satzung (Ford Crew Cassel)

§1 Name und Sitz

Der Club führt den Namen: Ford Crew Cassel
Er hat seinen Sitz in : Kassel

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

§2 Zweck des Clubs

Der Zweck des Clubs ist die Kontaktpflege zu anderen Clubs, insbesonde der Marke Ford. Der Besuch von Ford Treffen, Markenoffener Treffen und gegenseitigem Erfahrungsaustausch und Schrauberaktivitäten mit anderen Clubs.

§3 Grundregel

Mitglied des Clubs kann jeder Mann und jede Frau werden, welche/r im Besitz eines KFZ der Marke Ford ist und auch berechtigt ist diesen im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Clubmitglieder sowie Anwärter haben sich dem deutschen Gesetz entsprechend zu verhalten. Ein Korrektes und freundliches Auftreten in der Öffentlichkeit ist Pflicht, da insbesondere durch den Auto-Schriftzug und die Clubkleidung der gesamte Club repräsentiert wird. Das Tragen der Clubkleidung ist erwünscht. Jedes Mitglied hat die Pflicht sich über Clubneuerungen und Ankündigungen zu informieren. Die Beifahrer/innen, Kinder usw. von Mitgliedern sind jederzeit herzlich eingeladen und willkommen. Bei schlechtem oder unpassendem Verhalten, hält sich der Vorstand das Recht vor, diesen die Teilnahme an Aktivitäten zu untersagen. Gegenseitige Unterstützung im Club wird gewünscht.

§3.1 Illegale Straßerennen sowie sämtliche verstöße gegen die STVO werden vom Club Angezeigt und bedeuten den sofortigen Ausschluss aus der Gruppierung.

§4 Organe des Clubs

Cluborgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§5 Mitglieder

Die Anerkennung der Clubsatzung ist Bedingung für eine Mitgliedschaft. Clubmitglieder können Personen werden die im besitz eines Gültigen Führerscheins sowie ein KFZ der Marke Ford besitzen oder dieses KFZ Rechtlich bewegen dürfen. Clubmitglieder haben am Clubleben teilzunehmen inbegriffen sind Aktivitäten auf den Internetseiten des Clubs, Freizeitgestaltungen und offizielle Clubaktivitäten. Alle Mitgliederfahrzeuge tragen zur Erkennung den Clubschriftzug oder das Logo auf einer beliebigen Glasfläche des Fahrzeuges. Konflikte unter Mitgliedern sind untereinander zu schlichten. Sollte das nicht untereinander geklärt werden können, so kann der Vorstand zum schlichten hinzugezogen werden. Die Rechte eines auf unserer Homepage veröffentlichtes Bildes eines Clubmitgliedes sowie dessen Fahrzeug liegen bei dem Club. Nach Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Club, kann nicht verlangt werden diese Bilder zu entfernen! Fahrzeuge werden unter der Rubrik "Ehemalige Fahrzeuge" abgelegt.

§5.1 Anwärter

Der Besitz eines Ford Fahrzeuges ist Voraussetzung um im Club aufgenommen werden zu können.

Anwärter die dem Club beitreten wollen haben eine Probezeit von 6 Monaten.

Der Vorstand kann entscheiden wann diese Probezeit beendet ist.

Der Vorstand alleine entscheidet ob ein Anwärter als Vollmitglied aufgenommen wird.

Anwärter haben am Clubleben teilzunehmen inbegriffen sind Aktivitäten auf den Internetseiten des Clubs, Freizeitgestaltungen und offizielle Clubaktivitäten.

§5.2 Beifahrerparagraf

Jedes Mitglied darf Beifahrer mitbringen diese sind immer Herzlich willkommen.

Beifahrer die in Besitz eines gültigen Führerscheins und ein KFZ der Marke Ford besitzen

sind auch berechtigt eine Mitgliedschaft zu beantragen.

Beifahrer dürfen an Internen Clubaktivitäten (z.B. Stammtisch) Stumm teilnehmen.

Der Vorstand hat das Recht, Beifahrer abzulehnen und die Teilnahme an Aktivitäten zu untersagen.

Beifahrer haben nur das Recht am Clubleben teilzunehmen solange ein Mitglied für sie bürgt oder der Vorstand dieses Recht aufhebt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Er ist zu jeder Zeit möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Clubkameradschaft gilt oder illegale Straßerennen sowie sämtliche Verstöße gegen die STVO.

Alternativ:

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

Die Rechte eines auf unserer Homepage veröffentlichtes Bildes eines Clubmitgliedes sowie dessen Fahrzeug liegen bei dem Club. Nach Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Club, kann nicht verlangt werden diese Bilder zu entfernen!

§6 Verhalten bei Ausfahrten/Treffen

Die Fahrt zu sämtlichen Treffen erfolgt in der Kolonne. Das Leistungsschwächste Fahrzeug ist Führungsfahrzeug und bestimmt die Geschwindigkeit. Ausnahme : Ein Mitglied mit Leistungssärkerem Fahrzeug kennt den Weg, bzw. besitzt ein Navigationsgerät.

Das Leistungsstärkste Fahrzeug fährt immer als Abschluss hinten!

Innerhalb der Kolonne wird nicht überholt.

Überholt wird nur, wenn die komplette Kolonne überholen kann!

Das letzte Fahrzeug der Kolonne setzt den Blinker und schert aus (sofern möglich!) und blockt so die Fahrbahn für die Kolonne frei!

Den Anweisungen der jeweiligen Organisatoren der Treffen ist Folge zu leisten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet sich früh genug in der Teilnehmerliste des jeweiligen Treffens im Clubforum einzutragen, damit im Vorfeld Plätze reserviert werden können. Wer sich nicht einträgt, bekommt keinen Platz reserviert.

Gutes Benehmen ist Grundvoraussetzung, da jedes Mitglied dort als Repräsentant für den gesamten Club steht.

Zum Ende des Treffens, haben alle Mitglieder dafür zu sorgen, dass der Platz in einem ordentlichen Zustand verlassen wird (Müllentsorgung etc.).

Sämtliche Clubmitglieder nehmen die oben genannten Punkte und die damit verbundenen Verantwortungen und Pflichten ernst. Regelverstöße werden nicht geduldet und mit Maßnahmen (ggf. Abmahnung) belegt.

§7 Clubkasse

Die Clubkasse wird vom Vorstand geführt.

Die Clubkasse wird einmal im Jahr von 2 Mitgliedern und dem Vorstand geprüft

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs wird das vorhandene "Clubvermögen" einem gutem Zweck gespendet.

§8 Satzungsänderungen

Durch eine Neufassung der Satzung verliert die alte Satzung ihre Gültigkeit so überträgt sich die Anerkennung jedes Mitglieds, automatisch von einer älteren Fassung auf die Aktuelle Fassung.

Aus Situationsbedingten Entscheidungen & Ausnahmen von der Satzung lässt sich kein Gewohnheitsrecht ableiten!